

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gleichwertigkeit der bosnisch-herzegowinischen Lehranstalten hinsichtlich des Einjährigen-Freiwilligenrechtes.
2. Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe.
3. Meldungen der zeitlich beurlaubten Mannschaftspersonen der k. k. Landwehr.
4. Vorgehen bei Übertretungen der Gewerbevorschriften.
5. Spiel unter Verwendung von Automaten.
6. Zuweisung der neuerrichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Griesskirchen.
7. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Max F a ß l.
8. Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen über Notstandsunterstützungen.
9. Königlich rumänischer Handels-Attaché für Österreich-Ungarn.
10. Nacharbeit von Frauenpersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen.
11. Waffen(Dienst)übung der Mittelschul-Lehrpersonen.

12. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.
13. Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Albert S a h n.
14. Photographengewerbe; keine Legitimationskarten für Handlungsreisende.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

15. Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.
16. Regulierung des Taglohnes des in den städtischen Schlachthäusern und Markthallen verwendeten Reinigungspersonales.
17. Erhöhung der Quartiergelder für die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.
18. Definitive Anstellung der Beamten und Diener der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Gleichwertigkeit der bosnisch-herzeg. Lehranstalten hinsichtlich des Einjährigen-Freiwilligenrechtes.

Erlaß des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 18. März 1911, Nr. XIV-208, bezw. Statthalterei-Erlasses vom 6. Juli 1911, Z. II-1997 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Die Bestimmungen des § 25, erster Absatz, lit. a und b sowie des § 28 erster Absatz des Wehrgesetzes, betreffend die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, bezw. als Pharmazeut, haben auch auf Schüler und Absolventen der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Obergymnasien und Oberrealschulen in Bosnien und der Herzegowina Anwendung zu finden.

Ferner wird auf Grund des § 25, zweiter Absatz des Wehrgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende öffentliche Lehrerbildungsanstalt in Sarajewo den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

Diese Verordnung, deren Verlautbarung im Reichsgesetzblatte und im Ordnungsblatte für die k. k. Landwehr unter einem veranlaßt wird, ist bei den genannten Paragraphen des Wehrgesetzes und bei den §§ 64: 1 a und 76: 2 B der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

Zugleich werden nachfolgend die in Bosnien und der Herzegowina dormalen bestehenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Obergymnasien und Oberrealschulen bekanntgegeben.

Es sind dies:

Die öffentlichen Obergymnasien in Sarajewo, Mostar und Tuzla;  
die öffentlichen Oberrealschulen in Banjaluka und Sarajewo (letztere erst bis zur V. Klasse ausgebaut);  
das mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete erzbischöfliche Obergymnasium in Travnik.

### 2.

#### Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1911, Nr. 2881 ex 1911, M. Abt. XVII, Z. 5725:

### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neunkirchen, Dr. Binder, Diwald und Dr. Edler v. Schneller, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister „Uralte Hauptstätte“ in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juli 1910, Z. 4654, betreffend eine Konfessionserteilung an Alfred Konnerth, nach Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens, infolge Verzichtes auf die öffentliche mündliche Verhandlung, in nicht öffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Gegenstand des Streites ist die Frage, ob das von Alfred Konnerth aus Anlaß der Bewerbung um die Baumeisterkonzeption vorgelegte, von der k. k. Bauleitung für den Bau der k. k. Staatsrealschule im V. Wiener Bezirke ausgestellte Zeugnis über die Verwendung des Genannten als technische Hilfskraft bei diesem Baue als Beleg für den in den §§ 9 und 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorgeschriebenen Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe anzuerkennen sei.

Die Beschwerde befreit die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums, welche diese Frage bejaht hat, mit der Behauptung, daß nach dem Wortlaute des zitierten § 9 die praktische Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe nachzuweisen ist, was nur durch die Verwendung bei einem Baumeister oder einem ihm hinsichtlich der Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten gleichgestellten, behördlich autorisierten Privattechniker geschehen könne.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzwidrig zu erkennen.

Unter der praktischen Ausbildung im Sinne des Gesetzes ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes jede Tätigkeit zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit dem Beschäftigten Gelegenheit bietet, auf empirischem Wege jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, welche zur Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlich sind. Aus den von der Beschwerde angezogenen Bestimmungen des § 9 leg. cit. läßt sich nicht ableiten, daß die praktische Ausbildung nur durch die Anstellung und Verwendung im Dienste eines Baumeisters erworben werden könnte, vielmehr muß diese Bestimmung nach der klaren Absicht des Gesetzgebers in dem Sinne aufgefaßt werden, daß jede praktische Tätigkeit, durch welche die für das Baumeistergewerbe notwendigen Kenntnisse vermittelt werden können, als Ausbildung für dieses Gewerbe zu gelten hat, mag sie auch in einem anderen Unternehmen als dem Gewerbebetriebe eines Baumeisters verrichtet worden sein. Als eine solche Tätigkeit muß aber gewiß die in dem Zeugnisse der k. k. Bauleitung angegebene Beschäftigung anerkannt werden, zumal dieselbe in der Verfassung von Bau- und Polierplänen, Arbeiten bei Anschaffungen, Aufnahmen und Kostenberechnungen bestand, also in Verrichtungen, welche den wesentlichen Inhalt des Gewerbes der Baumeister bilden.



Die beschwerdeführende Genossenschaft anerkennt selbst den oben aufgestellten Grundsatz insofern, als sie ausdrücklich zugibt, daß die praktische Ausbildung auch bei behördlich autorisierten Privattechnikern, welche zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten berechtigt sind, erfolgen kann; denn auch diese Personen sind keine Gewerbetreibenden und ihr Unternehmungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, von welchen nur die Vorschriften des VI. und VII. Hauptstückes kraft ausdrücklicher Anordnung des § 22 des Baugewerbegesetzes auf Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführende Privattechniker Anwendung finden.

Da also aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden kann, daß der für das Baumeisergewerbe geforderte Nachweis der praktischen Ausbildung nur durch Verwendung im Gewerbe eines Baumeisters erbracht werden könnte und die Beschwerde die Eignung des eingangs erwähnten Zeugnisses zum Nachweise der praktischen Ausbildung aus anderen Gründen nicht befreit, mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt und die Beschwerde abgewiesen werden.

## 3.

### Meldungen der zeitlich beurlaubten Mannschafts- personen der k. k. Landwehr.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 31. Mai 1911, Z. II-2050, M. Abt. XVI, 7328/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 11. Mai 1911, Nr. XIV, 514, verfügt, daß die Meldungen der zeitlich beurlaubten Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr in Orten ohne Garnison bei dem etwa dort befindlichen Landwehrevizienbeamten oder Landwehrbezirksfeldwebel (Landeschützen-Bezirksoberjäger) von nun an zu entfallen haben.

Es haben sich sonach diese zeitlich Beurlaubten in Orten ohne Garnison nunmehr lediglich bei dem etwa dort befindlichen Genbarmeriepostenkommando zu melden, bezw. diesem ihr Antommen und Abgehen bekanntzugeben.

Diese Verfügung ist im Muster I zu Beilage 1 des Anhanges zu den Wehrvorschriften III. Teil, sowie im 3. Absatz des Abschnittes „Meldungen“ der Beilage 1 zu § 1 dieses „Anhanges“ vorzumerken und entsprechend zu verlautbaren.

Die Berichtigung der Wehrvorschriften wird seinerzeit folgen.

## 4.

### Vorgehen bei Übertretungen der Gewerbevorschriften.

Statthalterei-Runderlaß vom 9. Juni 1911, Z. I a-105/7 M. Abt. XVII, 5609/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Anlässlich eines konkreten Falles werden die unterstehenden Gewerbebehörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle wahrgenommener Übertretungen der Gewerbeordnung von der Hinausgabe schriftlicher Aufforderungen, die erforderliche Gewerbeberechtigung zu erwirken oder schriftlicher Verbote, den unbefugten Betrieb weiterzuführen, grundsätzlich abzusehen ist.

Der gewerbeordnungsmäßige Zustand ist erforderlichenfalls lediglich durch Anwendung der in der Gewerbeordnung ausdrücklich vorgesehenen Strafen und Zwangsmittel herzustellen.

## 5.

### Spiel unter Verwendung von Automaten.

Statthalterei-Runderlaß vom 3. Juli 1911, Z. VII-4465/11, M. Abt. XVII, 6125/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium mit Erlaß vom 29. Mai 1911, Z. 44778/10, anlässlich vorgekommener Fälle über die Frage, ob das Spiel mit Automaten, die als Gewinn Geld oder Waren ausgeben, nach den Lottovorschriften untersagt und daher nach § 438, lit. 2, lit. e G.-St.-G., strafbar ist, den k. k. Finanzlandesdirektionen Nachstehendes eröffnet:

Maßgebend für die Beurteilung ist die Entscheidung der Vorfrage, ob das Spiel mit diesen Automaten ein „Glücksspiel“ ist, d. h. ob hierbei „vornehmlich“ der Zufall eine Rolle spielt.

Sollte dies erwiesen sein, so ist, falls Geld zur Auspielung gelangt, das Spiel mit solchen Automaten gemäß § 28 Lottopatent verboten und gemäß § 438, lit. 2, lit. e G.-St.-G., strafbar.

Nur wenn in gefälligstrafrechtlich einwandfreier Weise dargetan werden sollte, daß bei dieser Art von Spielen die „Geschicklichkeit“ des Spielenden

vornehmlich in Betracht kommt, somit überhaupt kein Glücksspiel vorliegt, so würde die Handhabe zu einem Einschreiten gemäß der Bestimmungen des Gefälligstrafgesetzes fehlen.

Es ist jedoch zu beachten, daß nur eine im allgemeinen leicht auszuübende Geschicklichkeit als Kriterium dienen kann, weil eine erst durch längere spezielle Übung zu erwerbende Geschicklichkeit bei einem Spiele, das sich an das große Publikum wendet, wesentlich nur Zufallschancen offen läßt und daher ein hierauf abgestelltes Spiel im Geiste der Lottovorschriften nur als Glücksspiel behandelt werden kann.

Anders stellt sich die Sache, wenn mittels solcher Automaten nicht Geld, sondern Waren, abgesehen von Monopolsgegenständen (§§ 316 und 317 G.-St.-G.) ausgespielt werden. Da keine Ziehung stattfindet, fällt das Spiel mit Automaten in diesem Falle ohne Rücksicht auf Zufall oder Geschicklichkeit nicht unter die nach dem Lottopatente verbotenen Spiele.

Werden jedoch Tabakfabrikate von Trafikanten mittels Automaten ausgespielt, so bildet dieser Vorgang zwar nach dem Obgesagten kein gefälligstrafrechtlich zu ahndendes Delikt, wohl aber eine administrativ zu beanstehende Überschreitung der Verschleißbefugnis, daß diese Verschleißorgane nach §§ 1, 15- und 19 der Vorschrift für Tabaktrafikanten nur zum Verlaufe von Tabakfabrikaten zum tarifmäßigen Konsumentenpreise und unter Ausschluß unläuterer Konkurrenzmittel befugt sind. Die Überschreitung ist seitens der Verschleißbehörden im administrativen Wege eventuell mit Entziehung der Verschleißbefugnis zu ahnden.

Sollen Glücksspielautomaten zur Aufstellung gelangen, gegen welche vom gefälligstrafrechtlichen Standpunkte kein Einwand erhoben werden kann, so ist hievon die Anzeige an die zuständige politische Behörde I. Instanz behufs Stellungnahme vom gewerberechtlichen und polizeilichen Standpunkte zu erstatten.

Hierbei wird bemerkt, daß laut Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern vom polizeilichen Standpunkte im Einzelfalle zunächst zu prüfen wäre, ob das Spiel mit dem betreffenden Automaten sich nicht als ein verbotenes im Sinne des § 522 St.-G. und des Spielpatentes vom 1. Mai 1784, Ges.-Sammlung Josef II, Nr. 280, darstellt.

In gewerberechtlicher Beziehung ist aber nach Anschauung des k. k. Handelsministeriums Nachstehendes zu beachten:

Da durch die besondere Ausführung der Spiele im § 16, lit. g Gewerbeordnung die Haltung „erlaubter Spiele“ im Gesetze zweifellos als eine Gewerbeberechtigung — und zwar als eine Teilberechtigung des konzessionierten Gast- und Schankgewerbes erklärt wird, für den rechtlichen Charakter dieser Beschäftigung jedoch der Umstand, daß das Spiel automatisch betrieben wird, ganz irrelevant ist, so kann auch die gewerbemäßige Haltung von solchen automatischen Spielapparaten, welche nicht zu den verbotenen Spielen zählen, nur als eine der Gewerbeordnung unterliegende, den Gast- und Schankgewerbetreibenden ausschließlich vorbehalten gewerbliche Beschäftigung angesehen und behandelt werden.

Die gewerbemäßige Haltung von erlaubten Spielautomaten setzt also in jedem Falle den Besitz, eventuell die Erlangung einer gewerblichen Konzession nach § 16, lit. g Gewerbeordnung voraus.

Hienach wird sich in vorkommenden Fällen genau zu richten sein.

Auf die mit den Glücksspielautomaten nicht zu verwechselnden Musikspielautomaten bezieht sich der h. ä. Normalerlaß vom 25. Feber 1911, Z. VII-1502/4.

## 6.

### Zuweisung der neuerrichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 14. Juli 1911, Z. II 2628, M. Abt. XVI, 8814/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juni 1911, Nr. VII-1543, wurde die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dem Landwehr-Ergänzungsbezirk Nr. 2 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 2), beziehungsweise dem Landsturmbezirk Nr. 2 zugewiesen.

## 7.

### Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Mag. Faßl.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 20. Juli 1911, M. Abt. XIV, 4743:

In Erledigung des Ansuchens des Mag. Faßl, Leopoldauer Kunststeinwerke, XXI/3, Nordmanngasse 95, wird die Verwendung der von ihm unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Julius Stadler, Wien, IV., Alteggasse 51, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der folgenden Bedingung als zulässig erklärt:

Daß die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093, streng eingehalten, bei freitragenden Stufen die Längsseiten am Auflagerende kräftig halbkugelförmig umgebogen werden, und daß ferner die im Punkte 2 des obgenannten Erlasses bedingene Haftung der Baumeister Julius Stadler übernimmt.



8.

**Stempelfreiheit der Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den Verwendungsausweisen über Notstandsunterstützungen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1911, Z. X a-2540, M. D. 2945/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Laut des an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. Mai 1911, Z. 33241, hat das genannte Ministerium auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. März 1860 erhaltenen Ermächtigung den gerichtlichen Legalisierungen der Unterschriften von Analphabeten auf den stempelfreien Verwendungsausweisen über die anlässlich des Notstands gewährten individuellen Unterstützungen aus den staatlichen Notstandsmitteln die Stempelfreiheit zuerkannt.

Zur Begründung der Stempelfreiheit ist in diesen Ausweisen an der Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen für die Legalisierung angebracht werden müßte, der erwähnte Erlaß zu berufen.

Hievon wird über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1911, Z. 22125, behufs Darnachachtung Mitteilung gemacht.

9.

**Königlich rumänischer Handels-Attaché für Österreich-Ungarn.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juli 1911, Z. I a-2547/I, M. D. 2917, an die Magistrats-Direktion in Wien, an den Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien und an die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich:

Laut einer dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugelommenen Mitteilung der hiesigen königlich rumänischen Gesandtschaft wurde Georges Moroiانو, welcher bisher als Handels-Attaché für das Deutsche Reich und für Österreich-Ungarn bestellt war, mit 1. April 1911 in der gleichen Eigenschaft, jedoch ausschließlich für Österreich-Ungarn mit dem Sitze in Wien ernannt.

Gelegentlich dieser Mitteilung hat die gedachte Gesandtschaft die Hoffnung ausgesprochen, daß Moroiانو auch in Zukunft dieselbe wohlwollende Unterstützung seitens der k. k. österreichischen Behörden, mit denen er berufsgemäß in Verbindung zu treten hat, erfahren wird wie bisher.

Der Genannte wird daher in entsprechender zuvorkommender Weise aufzunehmen sein.

10.

**Nachtarbeit von Frauenspersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen.**

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. Juli 1911, R.-G.-Bl. Nr. 144:

§ 1.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65, beziehungsweise des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22) wird das für industrielle Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitspersonen, beziehungsweise für fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen geltende Verbot der Verwendung weiblicher Personen zur Nachtarbeit in Molkereien und Unternehmungen zur Erzeugung von Lebensmittelfabrikaten bei der Verarbeitung von einem sehr raschen Verderben ausgehenden Rohstoffen und der Bearbeitung solcher Stoffe außer Kraft gesetzt, sofern es sich um die Beschäftigung von Frauenspersonen handelt, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, und die Nachtarbeit zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes der oben erwähnten Stoffe notwendig ist. Außerdem kann in diesem Falle von der Gewährung einer mindestens eifständigen ununterbrochenen Nachtruhe an die genannten Personen abgesehen werden.

In fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf nach § 96 b, Absatz 4 der Gewerbeordnung die Gesamtarbeitsdauer der Frauenspersonen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung) nicht übersteigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1911 in Wirksamkeit.

Am selben Tage verliert die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, den Seidenständen zugestandene Ermächtigung, Frauenspersonen auch zur Nachtarbeit zu verwenden, für jene Betriebe dieser Art, bei welchen mehr als zehn Arbeitspersonen in Verwendung stehen, ihre

Geltung, und gleichzeitig treten auch jene Vorschriften des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, und des Artikels I der Ministerial-Verordnung vom 12. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 33, mit welchen die Beschäftigung von Frauenspersonen zur Nachtzeit bei einzelnen Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen gestattet wurde, außer Wirksamkeit. Nur die im § 1, Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, für Rohrzuckerfabriken gewährte Ausnahme von dem Verbote der Frauennachtarbeit bleibt gemäß § 8 des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 65, bis Ende 1914 in Kraft.

11.

**Waffen(Dienst)übung der Mittelschul-Lehrpersonen.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1911, Z. II-2699/2, M. Abt. XVI, 9419, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, und an die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1911, Dep. XIV, Nr. 642, wurde seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums sowie des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung verfügt, daß die an öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehranstalten angestellten Lehrpersonen, die die Charge eines Offiziers (Militär-, beziehungsweise Landwehrbeamten) oder Offiziers-Aspiranten (Gleichgestellten) in der Reserve, beziehungsweise im nichtaktiven Stande der Landwehr bekleiden, zu den ihnen obliegenden periodischen Waffen(Dienst)übungen in Zukunft nur zur Zeit der Schulferien einzuberufen sind.

Für Lehrpersonen dieser Kategorie, die ihre Waffen(Dienst)übungen so abließen wollen, daß sie auch die Schlußübungen mitmachen können (Mitte August bis Mitte September), haben die Schul-Direktionen schriftlich beim vorgehenden Truppen-Kommando des Waffenübungspflichtigen einzuschreiten. Eine vorzeitige Rückveretzung dieser Personen in das nichtaktive Verhältnis anlässlich des Schulbeginnes vor Beendigung der gesetzmäßigen Waffen(Dienst)übung ist aber ausgeschlossen.

Auf Lehrpersonen, die dem Mannschafstands angehören, finden in Zukunft die §§ 40 : 3 und 33 : 6 der Wehrvorschriften II. Teil Anwendung.

Dieser Erlaß ist beim § 43 : 10 und bei den übrigen bezogenen Paragraphen der Wehrvorschriften II. Teil sowie beim § 43 : 10 des Anhanges zu den Wehrvorschriften II. Teil vorzumerken. Hiemit tritt der h. o. Erlaß vom 19. Juni 1908, Z. II-1612, außer Kraft.

12.

**Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande. — Vorschrift.**

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. August 1911, P. Z. 1639/5, M. D. 3007:

Gemäß § 13, Absatz 2 der mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Juni 1909, P. Z. 2261 übermittelten, vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. Juni 1909, Z. 4156/M. Z. veröffentlichten „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ können sich die inländischen Behörden für die Expedition von Zuschriften und Dienstpaketen an die k. u. k. Vertretungsbehörden, mit denen das k. u. k. Ministerium des Äußern Kurierverbindungen unterhält, der Vermittlung dieses Ministeriums bedienen.

Wie nun das k. u. k. Ministerium des Äußern dem k. k. Ministeriums-Präsidium mitgeteilt hat, wird der Kurierverkehr mit Berlin, Dresden und Bukarest ab 1. August 1911 eingestellt und sind diese Orte daher aus der Liste der für die erwähnten Einschlüsse in Betracht kommenden zu streichen.

Für die Expedition von Zuschriften und Dienstpaketen an die k. u. k. Vertretungsbehörden in Berlin, Dresden und Bukarest wird somit von vorbezeichneten Tage angefangen gemäß § 13, Absatz 3 der zitierten Instruktion der direkte Postweg unter Beachtung des eventuellen Frankaturzwanges zu wählen sein.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1911, Z. 7551/M. Z. behufs Darnachachtung und rücksichtlich der Verständigung der unterstehenden Amtsstellen (Gemeinden) in Kenntnis gesetzt: Sämtliche Herren Departements-Vorstände, die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Herr Präsident der k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege des letzteren alle magistratischen Bezirksämter, weiters die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Direktionen, beziehungsweise Leitungen aller Wiener k. k. Krankenanstalten.

Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wird dem n.-ö. Landes-Ausschusse dem k. k. n.-ö. Landes-Schulrate und der Zentral-Direktion des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Verfeigerungsamtes übermittelt.



Der oben angeführte Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., lautet:

Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., betreffend den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden. (An alle politischen Landesbehörden.)

Im Anschlusse wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) eine „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie befinden“ zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung sowie zur entsprechenden Beteiligung und Belehrung der unterstehenden politischen und Polizeibehörden mit nachstehendem Beifügen übermittelt:

Gemäß § 1 dieser Instruktion wird künftig in weitestgehendem Maße, ganz speziell aber in Militärtsachen, der Postweg zur Bewerkstelligung von Zustellungen an Parteien unter genauer Beobachtung der Frankierungsvorschriften zu benützen sein, um den immer häufiger wiederkehrenden Klagen fremdländischer Regierungen über die Zuanpruchnahme ihrer Behörden mit derartigen Requisitionen vorzubeugen und die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande von überflüssigen Vermittlungen zu entlasten.

Der II. Abschnitt (§§ 2 bis 5) der Instruktion bezeichnet jene Fälle, in welchen eine direkte Korrespondenz mit k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zulässig ist und grenzt hiebei die im Wirkungskreise der Konsulatsbehörden (§§ 3 und 4) und die von den diplomatischen Missionen (§ 5) zu erledigenden Requisitionen voneinander ab.

Im III. Abschnitte (§§ 6 und 7) werden jene Fälle angeführt, in denen die Erwirkung der Vermittlung des k. und k. Ministeriums des Äußern im Dienstwege auch fernerhin erforderlich sein wird.

Betreffs des IV. Abschnittes, welcher den direkten Verkehr mit ausländischen, außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Behörden regelt (§§ 8 bis 11), wird insbesondere auf die §§ 8 und 9 hingewiesen, wonach eine direkte Korrespondenz mit solchen Behörden im allgemeinen durch besondere Anordnungen ausdrücklich gefaßt sein muß und nur die Zulässigkeit eines Verkehrs mit ausländischen Behörden unterster oder mittlerer Instanz auch insoweit anerkannt wird, als er einer bestehenden Übung entspricht.

Die einzelnen für den Verkehr mit ausländischen Behörden in Betracht kommenden Vorschriften finden sich im § 11 nach den zwei Hauptgruppen „Vermittlung von Zustellungen“ (A) und „Andere Amtshandlungen als Zustellungen“ (B), innerhalb der letzteren Gruppe B aber wieder nach der durch die praktischen Verhältnisse gegebenen Unterscheidung „mit“ oder „ohne Beschränkung auf den Grenzverkehr“ aufgeführt.

Der V. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen formeller Natur, in welcher Beziehung insbesondere die Anordnung des § 12 hervorgehoben ist, daß künftig bei der Versendung von Verhandlungsakten als Beilagen stets hinreichend orientierende Angaben über den sachlichen Inhalt dieser Beilagen in die Begleitschreiben aufzunehmen sein werden.

Als Anhang sind endlich der Instruktion eine Zustellung der Vorschriften über die Hereinbringung von Verpflegungskostenersätzen und eine Übersicht der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. Konsularämter nach dem Stande vom 20. Jänner 1911 angefügt.

Um auch die Amtierung der nicht als politische Behörden I. Instanz fungierenden Gemeindeämter mit den durch die anverwahrte Instruktion verfolgten Intentionen möglichst in Einklang zu bringen, wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) eingeladen, den bezeichneten Gemeindeämtern durch die betreffenden politischen Behörden besonders empfehlen zu lassen, daß sie zur Beförderung ihrer für k. und k. Vertretungsbehörden bestimmten Geschäftsfälle regelmäßig die Vermittlung der k. k. politischen Bezirksbehörde in Anspruch nehmen und auch mit ausländischen Behörden nur in dringenden oder durch sonstige Umstände gerechtfertigten Ausnahmefällen direkt in Verkehr treten mögen.

Die Gemeinden werden hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, daß ein solcher Vorgang ihren eigenen Interessen umso mehr entspricht, als sie sonst Gefahr laufen, daß ihre direkten Requisitionen von den requirierten Behörden zurückgewiesen oder nicht erledigt werden.

### 13.

#### Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton von Albert Sahn.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 2. August 1911, M. N. XIV, 2739:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Albert Sahn, Baumeisters in Wien, XXI, Wurmbrandgasse 15, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß bei der Erzeugung und Verwendung der Stufen die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. N. XIV, 5093, eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halbförmig umgebogen werden, daß ferner die verantwortliche Leitung und Überwachung der Stufen-Erzeugung der Baumeister Albert Sahn übernimmt.

Der Befund über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

### 14.

#### Photographengewerbe; keine Legitimationskarten für Handlungsbreisende.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Rekurse eines Photographen gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes VIII, mit der sein Ansuchen um Ausstellung einer Legitimationskarte für einen Handlungsbreisenden zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen auf Semi-Email-Vergrößerungen und Vervielfältigungen bei Photographen abgewiesen wurde, in Einklang mit den Entscheidungsgründen des Bezirksamtes keine Folge gegeben, da die auf die Ausstellung von Legitimationen für Handlungsbreisende bezüglichen, in den §§ 59 und 59 b Gewerbeordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nur das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, nicht aber das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Einrichtungen, zu denen begrifflich die Erzeugnisse von Semi-Email-Vergrößerungen und Vervielfältigungen gehören, regeln. Nur bei ersteren ist die Ausstellung von Legitimationen für Handlungsbreisende erforderlich, während bei letzteren das Aufsuchen von Bestellungen keiner weiteren Beschränkung als der im § 41 Gewerbeordnung festgesetzten unterliegt. (M. N. VIII, 8475.)

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

#### 15.

#### Regulierung des Hilfsstatus des Stadtbauamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1911, M. D. 1957/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1911, zur Z. 9277/11, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der bautechnische und der maschinentechnische Hilfsstatus des Stadtbauamtes werden nach der vorgelegten Rangliste unter der Bezeichnung bau- und maschinentechnischer Hilfsstatus zusammengelegt.
2. Aus dem Titel der Zusammenlegung sind Ernennungen ad personam in eine höhere Rangklasse ausgeschlossen.
3. Im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus und im Hilfsstatus für Architektur werden folgende Stellen systemisiert:

a) im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus:

|                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| 2 Stellen in der | IV. Rangklasse,                    |
| 16               | " " " V. "                         |
| 16               | " " " VI. "                        |
| 23               | " " " VII. "                       |
| 20               | " " " VIII. "                      |
| 8                | Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen; |

b) im Hilfsstatus für Architektur:

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1 Stelle in der | IV. Rangklasse, |
| 3 Stellen       | " " " V. "      |
| 4               | " " " VI. "     |
| 7               | " " " VII. "    |
| 5               | " " " VIII. "   |

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1907, Pr. Z. 6321, bezw. vom 3. April 1908, Pr. Z. 2934, treten außer Kraft.

Diese Neu-systemisierung hat in ihrem vollen Umfange erst am 1. Mai 1915 platzzugreifen.

In der Zwischenzeit hat die Umgestaltung der zwei genannten Status stufenweise in je 3 Etappen, und zwar ab 1. Mai 1911, 1. Mai 1913 und 1. Mai 1915 in der nachstehenden Weise derart zu erfolgen, daß mit letzterem Zeitpunkt die oben aufgestellte Stellenverteilung eintritt.

a) im bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus:

|                |                  |                                    |
|----------------|------------------|------------------------------------|
| ab 1. Mai 1911 | 9 Stellen in der | V. Rangklasse,                     |
|                | 19               | " " " VI. "                        |
|                | 26               | " " " VII. "                       |
|                | 23               | " " " VIII. "                      |
|                | 8                | Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen; |

1. Mai 1913

|                   |                                    |
|-------------------|------------------------------------|
| 14 Stellen in der | V. Rangklasse,                     |
| 17                | " " " VI. "                        |
| 24                | " " " VII. "                       |
| 22                | " " " VIII. "                      |
| 8                 | Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen; |

ab 1. Mai 1915

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| 2 Stellen in der | IV. Rangklasse, |
| 16               | " " " V. "      |
| 16               | " " " VI. "     |
| 23               | " " " VII. "    |
| 20               | " " " VIII. "   |

8 Praktikanten-(Aspiranten-)Stellen;



b) im Hilfsstatus für Architektur:

|                |           |        |                 |
|----------------|-----------|--------|-----------------|
| ab 1. Mai 1911 | 1 Stelle  | in der | IV. Rangklasse, |
|                | 2 Stellen | " "    | V. "            |
|                | 3 "       | " "    | VI. "           |
|                | 7 "       | " "    | VII. "          |
|                | 7 "       | " "    | VIII. "         |
| ab 1. Mai 1913 | 1 Stelle  | in der | IV. Rangklasse, |
|                | 3 Stellen | " "    | V. "            |
|                | 3 "       | " "    | VI. "           |
|                | 7 "       | " "    | VII. "          |
|                | 6 "       | " "    | VIII. "         |
| ab 1. Mai 1915 | 1 Stelle  | " "    | IV. "           |
|                | 3 Stellen | " "    | V. "            |
|                | 4 "       | " "    | VI. "           |
|                | 7 "       | " "    | VII. "          |
|                | 5 "       | " "    | VIII. "         |

4. Der Magistrat wird beauftragt, wegen Beförderung von zwei besonders befähigten und besonders verwendbaren Hilfsstatusbeamten der V. Rangklasse in die IV. Rangklasse ad personas sofort Vorschläge zu erstatten. Vom 1. Mai 1915 an werden diese 2 Stellen in der IV. Rangklasse systemisiert.

5. Von der Bedingung, daß die Aspiranten des bau- und maschinentechnischen Hilfsstatus erst nach mindestens sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten bereitet werden dürfen, kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige vollkommen zufriedenstellende provisorische Dienstzeit bei der Gemeinde aufweist.

6. Die gegenwärtige Rangklassenbezeichnung bzw. die gegenwärtigen Titel bleiben aufrecht; jene Beamten des Hilfsstatus, welche von der V. in die IV. Rangklasse befördert werden, erhalten den Titel „Bauaufsichts-Ober-Revident I. Klasse“, die Beamten der V. Rangklasse den Titel „Bauaufsichts-Ober-Revident II. Klasse“.

7. Der Magistrat wird angewiesen, wegen entsprechender Regelung der Entschädigungen für auswärtige Amtshandlungen seinerzeit die geeigneten Anträge zu stellen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

16.

**Regulierung des Taglohnes des in den städtischen Schlachthäusern und Markthallen verwendeten Reinigungspersonales.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 18. Juli 1911, M. Abt. IX, 2314/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 9795 folgenden Beschluß gefaßt:

Für das dem Stadtbauamt unterstellte zur Reinigungspraxis auf dem Zentral-Viehmarkte und im Schlachthause St. Marx verwendete Personale, sowie für die dem Veterinäramt und Marktamt unterstellten Reinigungsarbeiter und sonstigen im Taglohne stehenden Personen am Zentral-Viehmarkte, in den Schlachthäusern, sowie in Markthallen und auf den Märkten wird der mit dem Gemeinderats-Beschlüssen vom 28. Mai 1907 bestimmte Taglohn vom 3. Juli 1911 an um 30 h erhöht.

Für Aushilfspersonale über dem systemisierten Stande bleibt der bisherige Lohnsatz aufrecht.

Zur Bedeckung der aus dieser Lohnerhöhung für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten im Betrage von beiläufig 9000 K sind die Kassenbestände heranzuziehen.

17.

**Erhöhung der Quartiergelder für die Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1911, M. Abt. IX, 3003/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 9798/11 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Quartiergelder der Beamten, Unterbeamten und Diener des Lagerhauses der Stadt Wien werden ab 1. Mai 1911 wie folgt festgesetzt:

- I. Gehaltsklasse (Direktor) 2450 K (bisher 2000 K).
- II. Gehaltsklasse (Vorstand):
  - a) obere 4 Gehaltsstufen 1760 K (bisher 1400 K),
  - b) untere 3 Gehaltsstufen 1520 K (bisher 1200).

III. Gehaltsklasse:

- a) obere 3 Gehaltsstufen (Ober-Offiziale) 1380 K (bisher 1100 K),
- b) untere 3 Gehaltsstufen (Offiziale) 1140 K (bisher 900 K).

IV. Gehaltsklasse (Alteisten) 900 K (bisher 700 K).

V. Gehaltsklasse (Unterbeamte) 720 K (bisher 600 K).

VI. Gehaltsklasse (Diener) 620 K (bisher 500 K).

Die aus diesen Erhöhungen für das laufende Jahr sich ergebenden Mehrkosten von 4320 K sind aus den Betriebseinnahmen des Lagerhauses zu bestreiten.

18.

**Definitive Anstellung der Beamten und Diener der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke.**

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 22. Juli 1911, M. D. 3987 ex 1909 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1911 zur Pr. Z. 11164 in Ergänzung der Beschlüsse vom 6. Juni 1906, Pr. Z. 7856 und 7607, folgendes bestimmt:

Wenn einem Beamten der städtischen Gaswerke oder Elektrizitätswerke, der nicht bloß für eine vorübergehende Dienstleistung oder auf Grund eines besonderen Vertrages aufgenommen ist, gekündigt wird, weil seine Dienstleistung durch Veränderungen in der Organisation der betreffenden Werke oder durch Verringerung des Geschäftes entbehrlich geworden ist, steht ihm der Anspruch auf Veretzung in den bleibenden Ruhestand zu.

Der Ruhegehalt oder die Abfertigung werden nach den oberwähnten Gemeinderats-Beschlüssen und Punkt IV, Absatz 3 des Gemeinderats-Beschlusses vom 12. März 1909, Pr. Z. 18263/08, bemessen.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 132.** Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, sowie des Leiters des Handelsministeriums vom 2. Juli 1911, betreffend den Ausweis über die Wahlen der Beisitzer und Erfahrmänner der Gewerbegerichte und der Beisitzer der Berufungsgerichte.

**Nr. 133.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1911 wegen Zusammenfassung der politischen Bezirke Spalato und St. Pietro zu einem Erwerbsteuerveranlagungsbezirke III. Klasse.

**Nr. 134.** Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 3. Juli 1911, betreffend die Zusammenfassung eines neuen Elektrizitätszähler-systems zur eichamtlichen Beglaubigung.

**Nr. 135.** Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-einzahlungstermine in der Stadtgemeinde Bielitz.

**Nr. 136.** Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juli 1911, betreffend die Erstreckung der Frist zur Ausrüstung von Passagierschiffen in weiter Fahrt mit Funkentelegraphenstationen.

**Nr. 137.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juli 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzoll-amtes II. Klasse in Neuwelt in eine Zollpostur.

**Nr. 138.** Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 11. Juli 1911, womit einige Bestimmungen der Instruktion für das Zivilgerichts-Depositenamt in Triest abgeändert und ergänzt werden.

**Nr. 139.** Verordnung des Justizministers und des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums und dem Obersten Rechnungshofe vom 12. Juli 1911 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend



die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

**Nr. 140.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. Juni 1911, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung des nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 von 1905, als selbständige Ortsgemeinde verbliebenen Teiles der Katastralgemeinde Strebersdorf, dann eines Teiles der Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau (Katastralgemeinde Auhof) und von Teilen der Ortsgemeinde Mauer bei Wien mit dem Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eintretende Erweiterung der im Militärzins-tarife vom 14. Februar 1911, R.-G.-Bl. Nr. 28, für Wien festgesetzten Vergütungen.

**Nr. 141.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 4. Juli 1911, betreffend die Zeugnisse der Mädchen-gewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Lundenburg.

**Nr. 142.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1911, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Hauptzollamtes I. Klasse in Jsolna und einer Expositur dieses Zollamtes beim Post- und Telegraphenamte dortselbst.

**Nr. 143.** Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juli 1911, betreffend die Zuweisung von Fraktionen (Steuergemeinden) der Gemeinden Spalato und Sinj zum Sprengel des Bezirksgerichtes Amisfa anlässlich der Bildung einer selbständigen Gemeinde Poljica.

**Nr. 144.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. Juli 1911, betreffend die Gestattung der Nacharbeit von Frauenpersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen. \*)

**Nr. 145.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Juli 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zoll-tarife vom 13. Februar 1906, sowie des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 100, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

**Nr. 146.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. Juli 1911, betreffend die neuerliche Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

**Nr. 147.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1911, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Podkamicz in Galizien.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 148.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1911, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes vom Finanz-Landesökonomate an die Finanzlandes-tassa in Brünn.

**Nr. 149.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1911, betreffend die Errichtung einer Expositur des Wiener Hauptzollamtes am Landungsplatze der Süddeutschen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft am Wiener Handelskai in Zwischenbrücken.

**Nr. 150.** Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1911, betreffend die Aktivierung des Kreisgerichtes in Czortkôw in Galizien.

**Nr. 151.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 4. August 1911, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Caserta, Neapel, Salerno und Palermo einschließlich der Häfen dieser Provinzen des Königreiches Italien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

**Nr. 152.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. August 1911, betreffend die teilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelpprüfungen an den technischen Hochschulen.

**Nr. 153.** Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statutes der k. k. Zentral-Kommission für Denkmal-pflege.

**Nr. 154.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1911, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Zatozce zum politischen Bezirke Zborow in Galizien.

**Nr. 155.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. August 1911, betreffend die Erhöhung der Ruhegehülfe der vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Angehörigen einiger Kategorien von Postbediensteten und die Erhöhung der vor dem 1. Juni 1903 angefallenen Ruhegehülfe der Witwen nach Angehörigen dieser Kategorien.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 94.** Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Finanzminister und dem Leiter des Handelsministeriums vom 10. Juli 1911, Z. 8/33-XXI c, wirksam für den Fortbildungsschulbezirk Wien, betreffend die Einhebung besonderer Beiträge für genossenschaftliche kaufmännische Fortbildungsschulen in Wien.